



# Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung)

## Jahrmarktgebührenordnung

Inkrafttreten: 01.11.2005

Zuletzt geändert durch: § 1 und alter § 4 geändert, § 2 aufgehoben und alte §§ 3 bis 5 werden neue §§ 2 bis 4 sowie Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 21.01.2025 (Brem.GBl. S. 16)

Fundstelle: Brem.GBl. 1986, 263

Gliederungsnummer: 7132-b-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 203-b-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 17. Juli 1984 (Brem.GBl. S. 211), beschlossene Ortsgesetz:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen zur Ausübung eines Gewerbes oder zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, fliegenden Bauten, Wagen oder Gerätschaften ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind Wohnwagen, Packwagen, Zugmaschinen und andere Kraftfahrzeuge der zugelassenen Marktbezieher, ihrer Familienangehörigen und Beschäftigten.

### § 2

#### Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

Lfd. Nr.	Branche	Freimarkt in Euro	Osterwiese für 10 Tage, Vegesacker Markt in Euro	Vegesacker Frühjahrsmarkt, Blumenthaler Krammarkt in Euro
1	Verkaufsgeschäfte	13,96	3,76	1,79
2	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr (z. B. Imbisse aller Art, Eis, Fisch, Schmalzkuchen)	17,64	5,59	2,45
3	Spielwaren, Töpfer- und Haushaltswarenverkauf	6,17	1,88	0,92
4	Verlosungen	16,36	5,42	2,71
5	Schieß- und Spielgeschäfte	13,86	4,60	2,30
6	Schaugeschäfte	8,05	2,04	0,97
7	Belustigungsgeschäfte	11,54	2,85	1,33
8	Karusselle, Geisterbahnen	10,99	3,22	1,64
9	Kinderkarusselle, Bodenkarrusselle, Kinderskooter, Kinderreitbahnen, Schiffsschaukeln, Loopingschaukeln	6,90	2,30	1,18
10	Autoskooter, Go-Kartbahnen	8,18	2,56	1,28
11	Schnauferl, Kinderschiffsschaukeln	5,22	1,89	0,97
12	Achterbahnen falls mindestens 8 m zurückgebaut	5,78 5,22	1,64	0,82
13	Schienenbahnen falls mindestens 8 m zurückgebaut	6,95 5,22	1,33	0,72

14	a)	Riesenräder bis 250 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	8,64	1,79	0,92
	b)	Riesenräder über 250 m <sup>2</sup> Gesamtfläche	6,92	1,79	0,92
15	a)	Zeltgaststätten mit Musikdarbietungen über 400 m <sup>2</sup>	8,04	2,55	0,97
	b)	sonstige Schankbetriebe mit überwiegend Sitzgelegenheiten	10,72	2,55	0,97
	c)	Stehschankbetriebe	13,40	2,55	0,97
16		Auslieferungslager, Schildermaler u. ä., Schaustellerzulieferbetriebe	7,41	2,25	1,07

(2) Feste Sätze:

außer Kraft

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Branche</b>	<b>Freimarkt in Euro</b>	<b>VeGESacker Frühjahrsmarkt in Euro</b>
1	Toilettenwagen	196	7,57
2	Bauchläden	90	
3	Mindestgebühr für Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Abs. 1 zu berechnen ist	350	10,79

(3) Die Gebühren für die Osterwiese und für den Vegesacker Markt betragen jeweils 30 v. H. der Gebühr für den Freimarkt.

(4) Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt in der Stadtmitte beträgt je Quadratmeter der für die Aufstellung des Geschäftes benötigten Fläche:

ausser Kraft

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Branche</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Verkaufsgeschäfte	
	a) Süßwaren	29,90
	b) Weihnachtsartikel, Kunsthandwerk	26,30
	c) Spiel- oder Haushaltswaren	12,20
	d) andere Verkaufsgeschäfte	27,50
2	Geschäfte zum Verkauf von Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr	39,00
3	Verlosungen	30,90
4	Spielgeschäfte	26,10
5	Puppentheater, Modelleisenbahnen u.ä.	5,60
6	a) Karusselle	11,30
	b) Kindereisenbahnen, Kinderschiffschaukeln	5,40
7	Schankbetriebe	45,30

## **Feste Sätze:**

Kleine Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach obigen Sätzen zu erheben ist:

94,58 EUR.

Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt in Bremen-Vegesack beträgt 25 v.H. hiervon. Die Gebühr für den Weihnachtsbaumverkauf beträgt 1 Euro je Quadratmeter.

(5) Zu den Gebühren werden folgende Zuschläge erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften außer denen nach Abs. 1 Nr. 2                                | 10 v. H. |
| 2. für Eckplätze bei Verkaufsgeschäften nach Abs. 1 Nr. 2, Skootern, Fahrgeschäften, Spielgeschäften | 20 v. H. |
| 3. für Eckplätze auf dem Weihnachtsmarkt   | 20 v. H. |
| 4. für Plätze, die an zwei parallelen Straßen liegen (Mittelplätze)                                  | 30 v. H. |

Die Zuschläge werden für den Weihnachtsbaumverkauf nicht erhoben.

(6) Für die in den Absätzen 1, 2 und 4 nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

(7) Die Marktverwaltung kann für Geschäfte auf Marktteilen, die eine besonders ungünstige Geschäftslage haben, die Gebühr niedriger festsetzen oder nachträglich ermäßigen.

(8) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz nach Zulassung nicht in Anspruch genommen wird und vor Beginn der Veranstaltung nicht mehr für ein vergleichbares anderes Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe des Standplatzes noch möglich, ist eine Gebühr von 10 v.H. der vollen Gebühr, mindestens jedoch in Höhe von 50 Euro zu entrichten.

(9) Für die Nachkontrolle eines zugelassenen Betriebes durch die Marktverwaltung auf Grund einer Beanstandung oder einer begründeten Beschwerde wird eine Gebühr von 50 bis 500 Euro erhoben.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

Bei der Berechnung der Gebühr ist von der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche auszugehen, die für das aufgestellte Geschäft benötigt wird. Dachüberstände, Markisen,

Klappen u. ä. werden nur soweit nicht berechnet, wie sie über die Marktstraßen ragen. Dasselbe gilt für Rosten, Rampen und Stufen, soweit sie in den Marktstraßen liegen oder stehen dürfen.

#### **§ 4 Zahlung der Gebühr**

Die Gebühr ist zu den von der Marktverwaltung im Zulassungsbescheid festgesetzten Terminen als Vorauszahlung zu entrichten. Die Marktverwaltung soll die Zahlungstermine so festsetzen, daß die Gesamtgebühr mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn entrichtet sein muß.

#### **§ 5 Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 15. November 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 80 7132-b-2), zuletzt geändert durch das Vierte Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Jahrmärkte der Stadt Bremen vom 28. Februar 1984 (Brem.GBl. S. 11), außer Kraft.

Bremen, den 10. November 1986

Der Senat

außer Kraft